



LEITZERSDORFER Gemeindenachrichten

Sonderausgabe Nr. 151 / November 2016

A-2003 Leitzersdorf, Johannesplatz 1
Tel.: 02266/63455-0 Fax: 02266/63455-25
Internet : www.leitzersdorf.at
email : gem.leitzersdorf@leitzersdorf.at

**IN DIESER
SONDERAUSGABE :**

**INFORMATIONEN ZUR
BUNDESPRÄSIDENTENWAHL
2016
WIEDERHOLUNG DER
STICHWAHL**



Sehr geehrte Gemeindebürgerinnen!

Sehr geehrte Gemeindebürger!

Liebe Jugend!

Am **Sonntag, den 4. Dezember 2016** wird die Stichwahl zur Wahl des Bundespräsidenten für die nächste Funktionsperiode wiederholt. Bei der Wiederholungswahl gelten nicht mehr jene Wählerverzeichnisse, die bei den Wahlgängen am 24. April und am 22. Mai 2016 herangezogen wurden, sondern **neue Wählerverzeichnisse**. Das heißt, dass alle österreichischen Staatsbürgerinnen/österreichischen Staatsbürger, die am Wahltag mindestens 16 Jahre alt sind, an der Wahl teilnehmen dürfen.

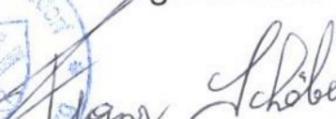
Jedem Wahlberechtigten wird eine Verständigungskarte zugestellt. Nehmen Sie bitte diese Karte und einen gültigen amtlichen Lichtbildausweis zur Stimmabgabe mit, Sie erleichtern dadurch die Arbeit der Wahlbehörde.



Die Gemeindewahlbehörde Leitzersdorf hat für die Ausübung Ihres Wahlrechtes folgende Wahlsprengel, Wahllokale und Wahlzeiten festgelegt:

Wahlsprengel	Wahllokal	Wahlzeit
1 Leitzersdorf	Gemeindeamt	9:00 bis 13:00 Uhr
2 Wollmannsberg	Gemeindehaus	9:00 bis 11:00 Uhr
3 Hatzenbach	Gemeindehaus	9:00 bis 11:00 Uhr
4 Kleinwilfersdorf	Gemeindehaus	9:00 bis 11:00 Uhr
5 Wiesen	Feuerwehrhaus	9:00 bis 11:00 Uhr

Machen Sie von Ihrem Wahlrecht Gebrauch.

Ihr Bürgermeister

Franz Schöber

BUNDESPRÄSIDENTENWAHL 2016 – WIEDERHOLUNG DER STICHWAHL

Bei der Wiederholung des zweiten Wahlgangs der Bundespräsidentenwahl 2016 sind alle Personen aktiv wahlberechtigt, d.h. zur Stimmabgabe berechtigt, die

- die **österreichische Staatsbürgerschaft** besitzen,
- am Wahltag, 4. Dezember 2016, mindestens **16 Jahre alt** sind und
- **nicht** wegen einer gerichtlichen Verurteilung **vom Wahlrecht ausgeschlossen** sind.

Ob diese Voraussetzungen vorliegen, wird – abgesehen vom Wahlalter – nach dem Stichtag beurteilt. Als **Stichtag** gilt der **27. September 2016**.

Auslandsösterreicherinnen/Auslandsösterreicher sind wahlberechtigt, wenn sie am Wahltag mindestens 16 Jahre alt sind und in die Wählerevidenz einer österreichischen Gemeinde eingetragen werden oder bereits darin eingetragen sind.

Auslandsösterreicherinnen/Auslandsösterreicher, die im Ausland wählen, benötigen für die Stimmabgabe eine Wahlkarte.

Wählen im Wahllokal

Zur Wahl muss ein **gültiger amtlicher Lichtbildausweis** (Reisepass, Personalausweis, Führerschein, Studierendenausweis etc.) mitgenommen werden!

Wer eine **Wahlkarte beantragt** hat, darf seine **Stimme nur mehr mit der Wahlkarte abgeben**, unabhängig davon, wo und auf welche Weise gewählt wird. Das bedeutet, dass die Wahlkarte auch bei Stimmabgabe im Wahllokal unbedingt mitgenommen werden muss.

Wer eine Wahlkarte beantragt hat, hat folgende Möglichkeiten, bei der Wiederholungswahl damit zu wählen:

- Sofort nach Erhalt der Wahlkarte per **Briefwahl im Inland**:
Übermittlung an die Bezirkswahlbehörde (z.B. per portofreiem Postversand oder Abgabe der Wahlkarte direkt bei der Bezirkswahlbehörde) bis zum 4. Dezember 2016, 17 Uhr
- Sofort nach Erhalt der Wahlkarte per **Briefwahl im Ausland**:
Übermittlung an die Bezirkswahlbehörde (z.B. per portofreiem Postversand oder Abgabe der Wahlkarte bei einer österreichischen Vertretungsbehörde, z.B. Botschaft, Konsulat, oder einer österreichischen Einheit)
- **Am Wahltag**:
 - **In jedem Wahllokal** durch Stimmabgabe in der Wahlzelle (Wahlkarte muss dazu unbedingt unbenutzt mitgebracht und der Wahlleiterin/dem Wahlleiter übergeben werden)
 - Durch **Abgabe der bereits ausgefüllten und zugeklebten Wahlkarte (Stimmabgabe durch Briefwahl)**:
 - In jedem Wahllokal während der Öffnungszeiten
 - Bei jeder Bezirkswahlbehörde bis 17 Uhr
 - **HINWEIS**: Die Abgabe der ausgefüllten und zugeklebten Wahlkarte kann auch durch eine andere Person erfolgen.
 - Vor einer **besonderen Wahlbehörde** ("fliegende Wahlkommission") auf Antrag, z.B. bei Geh- oder Transportunfähigkeit oder Aufenthalt in einem Krankenhaus

Seit 1. Jänner 2016 kann die ausgefüllte und zugeklebte Wahlkarte am Wahltag **in jedem beliebigen Wahllokal** während der Öffnungszeiten abgegeben werden. Bis dahin war dies nur in Wahllokalen des Stimmbezirks (zuständige Bezirkswahlbehörde) möglich.

Ungefähr vier Wochen vor dem Wahltag werden die Wahlkarten durch die Gemeinden **versendet**.

Eine Beantragung mit Begründung ist auf folgende Arten bei der Hauptwohnsitzgemeinde möglich:

- **Schriftlich bis Mittwoch, 30. November 2016** (per formlosem schriftlichem Antrag, E-Mail oder Fax)
- **Mündlich (persönlich – nicht telefonisch!) bis Freitag, 2. Dezember 2016, 12 Uhr**